

Entschädigungssatzung der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Nr. 22 S. 310 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 27.06.2013 folgende Entschädigungssatzung, geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.2016, 05.12.2019 und 14.05.2020 beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,-- € pro Stunde der Tätigkeit in dem Gremium, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Der Ersatzanspruch ist beschränkt auf die Zeit von montags bis freitags 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz in Höhe von 15,- € pro Stunde ohne Nachweis. Sie zeigen ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 90,- €.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro. Bei Mitgliedern eines Wahlvorstandes/Auszählungswahlvorstandes und des Wahlausschusses erhöht sich der Betrag auf 33,- Euro pro Tag ihrer Tätigkeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der

Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher	110,-- €
- Ausschussvorsitzende	50,-- €
- Vorsitzende von Fraktionen gem. § 36 a HGO	
- über 10 Mitglieder	100,-- €
- bis zu 10 Mitgliedern	75,-- €
- Ehrenamtliche Erste Stadträtin oder Ehrenamtlicher Erster Stadtrat	100,-- €
- Ehrenamtliche weitere Stadträtinnen oder Stadträte	40,-- €
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	
in den Stadtteilen Herborn, Burg und Seelbach	95,-- €
in den übrigen Stadtteilen	75,-- €
- Vorsitzende des Ausländerbeirats	50,-- €
- Vorsitzende des Seniorenbeirats	50,-- €
- Ortsbeauftragte	50,-- €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Im Falle von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen für die in Satz 2 genannten Funktionsträger, die über einen vollen Kalendermonat hinausgehen, steht die Pauschale der vertretenden Person zu. Hierbei werden nur volle Kalendermonate Berücksichtigt.

- (3) Vertreten ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte bei besonderen Anlässen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhalten sie außer in den Fällen des Absatzes 4 für jeden Kalendertag der Vertretung neben den Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 36,-- €. Im Falle einer Vertretung bis zu einer Zeitdauer von 4 Stunden werden jedoch nur 18,-- € gewährt.
- (4) Im Falle einer ganztägigen Abwesenheitsvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (z. B. Urlaubs-, Krankheits-, Dienstreisevertretung) erhalten vertretende Stadträtinnen oder Stadträte anstelle der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 für jeden Kalendertag der Vertretung 70 % von 1/30 des Bürgermeistergehaltes (Grundgehalt und Ortszuschlag der Stufe 2).
- (5) Vertreten Stadtverordnete oder Ortsbeiratsmitglieder bei besonderen Anlässen die Interessen der Stadt, erhalten diese eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,-- €. Im Falle einer Vertretung über eine Zeitdauer von 4 Stunden hinaus erhöht sich die Entschädigung auf 36,-- €. Die Vertretung muss durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher angeordnet sein.
- (6) Die Schriftführung erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €.
- (7) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Die Entschädigungen nach Absatz 1 gelten auch für Telefon- und Video-Konferenzen, die zur Vorbereitung von Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen abgehalten werden.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 Fraktions- und 15 Fraktionsvorstandssitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I, S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Genehmigung hierfür kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Herborn vom 01. Januar 1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 03.07.2013

Magistrat der Stadt Herborn

gez. Hans Benner

Bürgermeister